

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Aufhebung der Regelungen zur besonderen Veranlagung für den VZ der Eheschließung
- Fundstelle: StVereinfG 2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986)

§ 26c

Besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), aufgehoben durch StVereinfG 2011 v. 1.11.2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986)

(1) ¹Bei besonderer Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung werden Ehegatten so behandelt, als ob sie diese Ehe nicht geschlossen hätten. ²§ 12 Nummer 2 bleibt unberührt. ³§ 26a Absatz 1 gilt sinngemäß.

(2) Bei der besonderen Veranlagung ist das Verfahren nach § 32a Absatz 5 anzuwenden, wenn der zu veranlagende Ehegatte zu Beginn des Veranlagungszeitraums verwitwet war und bei ihm die Voraussetzungen des § 32a Absatz 6 Nummer 1 vorgelegen hatten.

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. 2011, 1171)

...
(68) § 25 Absatz 3, die §§ 26, 26a und 32a Absatz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. § 26c in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.

Autor: Dr. Hansjörg **Pflüger**, Ltd. Regierungsdirektor, Kirchheim/Teck
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Schrifttum: Lang, Strukturreform – die aktuelle Familienbesteuerung auf dem Prüfstand, DB 2010, Heft 5 Standpunkte 9; Hörster, Steuervereinfachungsgesetz 2011 – ein Überblick, NWB 2011, 3350; Kanzler, Die wichtigsten Änderungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011, NWB 2011, 525; Nacke, Referentenentwurf zum Steuervereinfachungsgesetz 2011, DB 2011, 132; Scharfenberg/Marbes, Steuervereinfachungsgesetz 2011, DB 2011, 2282; Seegers, Die Veranlagungswahlrechte des Entwurfs eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011, DB 2011, 266.

Kompaktübersicht

- J 11-1 **Gegenstand der Änderungen:** Die Möglichkeit, dass Ehegatten im Jahr der Eheschließung eine besondere Art der Veranlagung wählen, ist durch die Reform der Veranlagungswahlrechte der Ehegatten hinfällig geworden. Die Vorschrift wird daher mit Wirkung ab VZ 2013 ersatzlos aufgehoben.
- J 11-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2003** s. § 26c Anm. 2.
 - ▶ **StVereinfG 2011 v. 1.11.2011** (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986): Die Vorschrift des § 26c wird im Rahmen der Reform der Veranlagungswahlrechte der Ehegatten gestrichen.
- J 11-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach der ausdrücklichen Regelung in § 52 Abs. 68 wird § 26c letztmals für den VZ 2012 angewendet.
- J 11-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Hauptanwendungsbereich der besonderen Veranlagung im VZ der Eheschließung war der bis 2003 geltende Haushaltsfreibetrag. Nach dessen Wegfall im Jahr 2004 ist der Hauptgrund für die Wahl der besonderen Veranlagung entfallen, so dass sie in den letzten Jahren nahezu keine praktische Bedeutung mehr hatte.
- Die Anwendung des sog. Witwen-Splitting nach § 32a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 konnte bei einer Wiederheirat im Jahr des Todes des Ehegatten bislang durch die Wahl der besonderen Veranlagung erreicht werden. Der Erhalt der Splittingmöglichkeit mit der früheren Ehe bleibt in diesem Fall künftig durch die Wahl der Einzelveranlagung nach § 26a möglich.